

#### **4.2 Teil II: E. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991**

**Redaktionslesung** (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsident **Jung**, SVP: Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch erfährt ebenfalls nur eine Teilrevision.

Da es sich um einen älteren Erlass handelt, der noch nicht durchwegs geschlechtsneutral formuliert ist, darf solches nicht plötzlich in einem einzelnen, revidierten Paragraphen erfolgen, weil dadurch Missverständnisse entstünden. Die weibliche Form des Einzelrichters wurde daher von der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission in § 60 gestrichen.

Diskussion - **nicht benützt.**

**Schlussabstimmung** (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991 wird mit 104:0 Stimmen zugestimmt.

**Ermittlung des Behördenreferendums:** Keine Stimme.

Das Behördenreferendum ist nicht ergriffen worden.